

# Verwaltungs- und Organisationsreglement

## Synopse Verwaltungs- und Organisationsreglement

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Tenniken, gestützt auf **§ 47 Absatz 1 Ziffer 2 und § 107 Abs. 1 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden** vom 28. Mai 1970 (GemG), beschliesst:

Alt in Kraft seit 21.01.1997	Neu	Bemerkungen
<p>§ 1 <b>Zusätzliche Befugnisse der Gemeindeversammlung (§ 47 Abs. 2 GemG)</b></p> <p>Der Gemeindeversammlung werden folgende zusätzliche Befugnisse eingeräumt:</p> <p>a. Schaffung neuer Stellen.</p>	<p><del>§ 1 <b>Zusätzliche Befugnisse der Gemeindeversammlung (§ 47 Abs. 2 GemG)</b></del></p> <p><del>Der Gemeindeversammlung werden folgende zusätzliche Befugnisse eingeräumt:</del></p> <p><del>a. Schaffung neuer Stellen.</del></p>	<p>Artikel wird ersatzlos gestrichen, da die Schaffung neuer Stellen in die Kompetenzen des Gemeinderates fallen.</p>
<p>§ 2 <b>Form der Einladung zur Gemeindeversammlung (§ 55 + 57 Abs. 1 Satz 2 GemG)</b></p> <p>1 Die Einladung zur Gemeindeversammlung erfolgt mindestens 10 Tage vor der Versammlung und in Form einer Einladung an alle Haushaltungen.</p> <p>2 Der Einladung ist das Geschäftsverzeichnis beizulegen.</p>	<p>§ 1 <b>Form der Einladung zur Gemeindeversammlung (§§ 46b und 55 GemG)</b></p> <p>1 Die Einladung zur Gemeindeversammlung wird mindestens 10 Tage vor der Versammlung im amtlichen Publikationsorgan publiziert.</p> <p>2 Die Einladung zur Gemeindeversammlung wird <b>zusätzlich</b> mindestens 10 Tage vor</p>	<p>§ 57 GemG wurde auf den 01.01.2018 totalrevidiert und behandelt nicht mehr die Form der Einladung.</p> <p>Diese Bestimmung wiederholt § 46b Abs. 1 Bst. c und § 55 Abs. 1 GemG.</p> <p>Ergänzung: in <u>schriftlicher</u> Form</p>

<p>§ 3 <b>Bekanntgabe der Gemeinderatsanträge (§ 56 Satz 2 GemG)</b></p> <p>Die Gemeinderatsanträge werden mit den Erläuterungen zur Gemeindeversammlung schriftlich und an der Versammlung mündlich bekannt gegeben.</p>	<p>der Versammlung und in <b>schriftlicher</b> Form an alle Haushaltungen <b>zugestellt</b>.</p> <p>3 Der Einladung ist das Geschäftsverzeichnis beizulegen.</p> <p>§ 2 <b>Bekanntgabe und Erläuterung der Geschäfte und Anträge (§ 54a GemG)</b></p> <p>Die Geschäfte und die Anträge des Gemeinderats werden in der Einladung <b>schriftlich und an der Versammlung mündlich bekannt gegeben und erläutert</b>.</p>	<p>§ 56 GemG wurde aufgehoben und durch § 54a GemG ersetzt.</p> <p>Neue Formulierung</p>
<p>§ 4 <b>Erläuterung der Geschäfte, Unterlagen</b></p> <p>1 Die Gemeindeversammlungsgeschäfte werden in der Einladung schriftlich und an der Versammlung mündlich erläutert.</p> <p>2 Unterlagen, die nicht an die Stimmberechtigten verteilt werden können, (Pläne, Rechnung, Voranschlag, grössere Berichte und Dokumentationen usw.) sind 10 Tage vor der Versammlung auf der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme aufzulegen.</p>	<p>§ 3 <b>Unterlagen zu den Geschäften (§ 55 Abs. 2 GemG)</b></p> <p>1 Unterlagen, die nicht an die Stimmberechtigten verteilt werden können, (Pläne, <b>Jahresrechnung</b>, <b>Budget</b>, grössere Berichte und Dokumentationen usw.) sind 10 Tage vor der Versammlung auf der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme aufzulegen.</p>	<p>Verweis auf § 55 Abs. 2 GemG.</p> <p>Formulierungen gemäss §§ 158 und 164 GemG</p>
<p>§ 5 <b>Protokollierung (§ 60 GemG)</b></p>	<p>§ 4 <b>Protokollierung (§§ 59 und 60 GemG)</b></p>	<p>§ 59 GemG behandelt die Protokollierung; § 60 GemG hingegen «nur» die Genehmigung.</p>

<ol style="list-style-type: none"> <li>1 Ueber die Verhandlungen werden ein ausführliches Protokoll und ein Beschlussprotokoll geführt.</li> <li>2 Die Gemeindeversammlung beschliesst, ob das ausführliche Protokoll oder das Beschlussprotokoll zu verlesen ist.</li> <li>3 Das ausführliche Protokoll kann während der Schaltersunden auf der Verwaltung eingesehen werden und wird auf Wunsch vervielfältigt. Es ist 10 Tage vor der Versammlung bereitzuhalten.</li> </ol>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1 <b>Über</b> die Verhandlungen werden ein ausführliches Protokoll und ein Beschlussprotokoll geführt.</li> <li>2 Die Gemeindeversammlung beschliesst, ob das ausführliche Protokoll oder das Beschlussprotokoll zu verlesen ist.</li> <li>3 Das ausführliche Protokoll <b>ist 10 Tage vor der Versammlung auf der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme aufzulegen.</b></li> </ol>	
	<p><b>§ 5 Tonaufnahmen Gemeindeversammlung (§ 53 GemG)</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1 Die Gemeindeversammlung wird zwecks ausführlicher Protokollierung auf Tonträger aufgenommen. Die Aufnahmen bedürfen jeweils der vorgängigen Zustimmung der Versammlung.</li> <li>2 Nach Genehmigung des Protokolls sind die Aufnahmen zu vernichten.</li> </ol>	Die Protokollaufnahme wird dadurch erleichtert.
<p><b>§ 6 Bekanntmachung der Gemeindeversammlungsbeschlüsse (§ 82 Abs. 2 Gesetz pol. Rechte)</b></p> <p>Die Gemeindeversammlungsbeschlüsse werden im Mitteilungsblatt der Gemeinde Tenniken veröffentlicht.</p>	<p><b>§ 6 Bekanntmachung der Gemeindeversammlungsbeschlüsse, Referenden und Initiativen (§ 46b GemG und § 82 GpR)</b></p>	§ 46b GemG behandelt die Publikation der Versammlungsbeschlüsse; § 82 GpR hingegen nur die Referenden und Initiativen.

	<ol style="list-style-type: none"> <li>1 Die Beschlüsse der Gemeindeversammlung werden im amtlichen Publikationsorgan publiziert.</li> <li>2 Verfügungen über das Zustande- oder Nichtzustandekommen von Referenden (§ 49 GemG) und Initiativen (§§ 47a, 49a und 49f GemG) werden im amtlichen Publikationsorgan publiziert.</li> </ol>	§ 82 GpR behandelt nur die Referenden und Initiativen.
<p><b>B. <u>Gemeindebehörden</u></b></p> <p>§ 7 <b>Ständige, beratende Kommissionen (§ 104 Abs. 1 GemG)</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1 Bestand, Zusammensetzung und Aufgaben der ständigen, beratenden Kommissionen werden in den entsprechenden Sachreglementen geregelt.</li> <li>2 Die Amtsdauer der ständigen, beratenden Kommissionen beträgt 4 Jahre.</li> </ol>	<p><b>B. <u>Gemeindebehörden</u></b></p> <p>§ 7 <b>Ständige, beratende Kommissionen (§ 104 Abs. 1 GemG)</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1 Bestand, Zusammensetzung und Aufgaben der ständigen, beratenden Kommissionen werden in den entsprechenden Sachreglementen geregelt.</li> <li>2 Die Amtsdauer der ständigen, beratenden Kommissionen beträgt 4 Jahre.</li> </ol>	
<p>§ 8 <b>Zusätzliche Befugnisse des Gemeinderates (§ 70 GemG)</b></p> <p>Dem Gemeinderat werden folgende Befugnisse eingeräumt:</p>	<p>§ 8 <b>Protokollführung in den Gemeindebehörden (§ 16 Abs. 2 GemG)</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1 <del>Gemeinderat/Vormundschaftsbehörde</del>: Im Gemeinderat und in der <del>Vormundschaftsbehörde</del> wird das</li> </ol>	Paragraph 8 wurden ersatzlos gestrichen. Dem Gemeinderat kommt die grundsätzliche Allkompetenz zu: Er übt alle Befugnisse aus, die nicht durch besondere Regelung einem anderen Gemeindeorgan zugewiesen

<p>1 Erhöhung der Pensen von bestehenden Stellen im Rahmen seiner Finanzkompetenzen.</p> <p>2 Wahl des Gemeindeverwalters oder der Gemeindeverwalterin sowie der übrigen Gemeindeangestellten.</p>	<p>Protokoll durch den/die Gemeindeverwalter/in oder dessen/deren Stellvertretung geführt.</p> <p>2 In den folgenden Behörden und Kommissionen wird das Protokoll durch ein Behördemitglied geführt:</p> <p>a) Sozialhilfebehörde;</p> <p>b) Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission;</p> <p>c) Wahlbüro</p> <p>d) <del>Feuerwehrkommission</del></p> <p>d) übrige Kommissionen</p>	<p>sind (§ 70 Abs. 2 GemG). Die Kompetenz zur Wahl und zur Anstellung der Gemeindeangestellten (§ 26 Abs. 2 GemG) liegt in dieser Allkompetenz, da der bisherige § 1 betreffend Schaffung neuer Stellen ja aufgehoben werden soll. Entsprechend braucht es diesen Paragraphen nicht mehr</p> <p>Die Vormundschaftsbehörde wurde durch die KESB abgelöst. Die Begriffe Ortsschulrat und Fürsorgebehörde sind veraltet. Die Feuerwehr Bülchen ist als Zweckverband eine eigene Körperschaft. Ebenso organisiert sich der Kreisschulrat als eigenständige Behörde selbst.</p>
<p>§ 9 <b>Protokollführung in den Gemeindebehörden (§ 16 Abs. 2 GemG)</b></p> <p>1 Gemeinderat/Vormundschaftsbehörde: Im Gemeinderat und in der Vormundschaftsbehörde wird das Protokoll</p>		<p>Neu unter Paragraph 8 geregelt.</p>

<p>durch den/die Gemeindeverwalter/in oder dessen/deren Stellvertretung geführt.</p> <p>2 In den folgenden Behörden und Kommissionen wird das Protokoll durch ein Behördemitglied geführt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Ortsschulpflege</li> <li>b) Fürsorgebehörde</li> <li>c) Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission</li> <li>d) Wahlbüro</li> <li>e) Feuerwehrkommission</li> <li>f) übrige Kommissionen</li> </ul>		
<p><b>C. <u>Rechnungswesen</u></b></p> <p>§ 10 <b>Ausgabenzuständigkeit weiterer Behörden (§ 161 Abs. 2 GemG)</b></p> <p>Folgende Behörden können im Rahmen des Voranschlages über die Verwendung der Mittel beschliessen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Ortsschulpflege für die Anschaffung von Schulmobiliar.</li> <li>b) Feuerwehrkommission für die Anschaffung von Material ohne Fahrzeuge.</li> </ul>		<p>Paragraph wird ersatzlos gestrichen.</p>
<p><b>D. <u>Gebühren</u></b></p>	<p><b>C. <u>Gebühren</u></b></p>	<p>Aufgrund der neueren Gerichtspraxis des Bundes ist es sinnvoll, diesen</p>

<p>§ 11 <b>Verwaltungsgebühren, Gebührenordnung (§ 152 Abs. 3 GemG)</b></p> <p>Der Gemeinderat erlässt eine Gebührenverordnung für die Verwaltungsgebühren und Gebühren für die übrigen Verwaltungshandlungen, welche nicht schon in den Sachreglementen festgelegt sind.</p>	<p>§ 9 <b>Verwaltungsgebühren (§ 152 Abs. 3 GemG)</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1 Die Gemeinde erhebt Gebühren für Tätigkeiten, die sie in Erfüllung ihrer Aufgaben vornimmt.</li> <li>2 Der Gemeinderat erlässt eine Gebührenverordnung für die Verwaltungshandlungen.</li> <li>3 Die Höhe der Gebühren bemisst sich grundsätzlich nach dem Verwaltungsaufwand. Auf die Erhebung einer Gebühr kann ausnahmsweise verzichtet werden, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt.</li> </ol>	<p>(selbstverständlichen) Grundsatz festzuhalten.</p> <p>Der Teilsatz, dass die Gebühren in der Verordnung nur solche Gebiete betreffen dürfen, welche nicht bereits in Sachreglementen geregelt sind, ergibt sich bereits aus dem Grundsatz, dass die Gemeindeverordnungen den Gemeindereglementen nicht widersprechen dürfen.</p>
<p><b>E. <u>Bussen</u></b></p> <p>§ 12 <b>Bussenanerkennungsverfahren (§ 81 Abs. 5 GemG)</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1 Der Gemeinderat erlässt gegenüber einer Person, die eine strafbare Verletzung eines Gemeindereglementes begangen hat, eine provisorische Bussenverfügung.</li> <li>2 Wird die Verfügung innerhalb von 10 Tagen anerkannt, findet keine Einvernahme statt und die Busse wird rechtskräftig.</li> <li>3 Wird die Verfügung nicht anerkannt, findet das Strafverfahren gemäss</li> </ol>	<p><b>E. <u>Bussen</u></b></p> <p>§ 10 <b>Bussenanerkennungsverfahren (§ 81a GemG)</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1 Der Gemeinderat erlässt gegenüber einer Person, die eine strafbare Verletzung eines Gemeindereglementes begangen hat, eine provisorische Bussenverfügung.</li> <li>2 Wird die Busse innerhalb von 10 Tagen bezahlt, findet keine Anhörung statt und die Busse wird rechtskräftig.</li> <li>3 Wird die Verfügung nicht bezahlt oder wird sie bestritten, fällt die Bussenverfügung</li> </ol>	<p>§ 81 Absatz 5 GemG wurde aufgehoben und in § 81a GemG übertragen.</p> <p>Wortlaut gemäss § 81a Abs. 3 GemG.</p> <p>Wortlaut gemäss § 81a Abs. 4 GemG.</p>

<p>§ 81 Abs. 1 - 3 des Gemeindegesetzes statt.</p>	<p>dahin und es ist das Verfahren gemäss § 81 GemG durchzuführen</p>	
<p><b>F. <u>Schlussbestimmungen</u></b></p> <p>§ 13 <b>Genehmigungsvorbehalt, Inkrafttreten</b></p> <p>Dieses Reglement tritt mit Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion in Kraft.</p>	<p><b>F. <u>Schlussbestimmungen</u></b></p> <p>§ 11 <b>Genehmigungsvorbehalt, Inkrafttreten</b></p> <p>Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion auf den 1. Januar 2024 in Kraft.</p>	<p>Anpassung der zuständigen Direktion</p>